

**NIEDERSCHRIFT**

über die 1. ordentliche Sitzung des Gemeinderates  
am 06.02.2019 im Bürgersaal  
öffentlicher Teil

Beginn: 17.00 Uhr

Ende: 18.50 Uhr

Anwesend:

Bgm. Mag. Martin Krumschnabel  
Vbm Brigitta Klein  
Vbm Mag. Hannes Rauch  
StR DI Stefan Hohenauer  
StR Herbert Santer  
StR Walter Thaler  
GR Harald Acherer  
GR Reinhard Amort  
GR Victoria Da Costa  
GR Cora Dresch  
GR Alexander Gfäller-Einsank  
GR Manfred Haslacher  
GR Peter Marcher  
GR Birgit Obermüller BEd MA  
GR Mag. Dr. Klaus Reitberger MSc  
GR Mag. Richard Salzburger  
GR Horst Steiner  
GR Susanne Thaler

GR Christian Ellmerer,  
Vertretung für GR Mag. Karin Eschelmüller  
GR Dr. Herbert Piechl,  
Vertretung für StR Werner Kainz  
GR Herbert Oberhofer,  
Vertretung für GR Mag. Alexandra Einwaller

StAD Mag. Helmut Kopp  
VB Gerda Mitternöckler

Entschuldigt:

StR Werner Kainz  
GR Mag. Alexandra Einwaller  
GR Mag. Karin Eschelmüller

## Tagesordnung

1. Namhaftmachung Offenes Grünes Forum aufgrund des Mandatsverzichtes von GR Alexander Möisinger MSc
2. Namhaftmachung der Mitglieder für den Stadt- und Ortsbildschutzbeirat gemäß § 24 Abs. 4 SOG 2003
3. Berichterstattung über den nun vorliegenden Gefahrenzonenplan - Stadtbäche Kufstein
4. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 550/2, 556/8, 1174/1 und .1322, GB 83008 Kufstein, Salurner Straße, "Zanierhaus"
5. Erlassung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke 550/2, 556/8, 1174/1 und .1322, GB 83008 Kufstein, Salurner Straße "Zanierhaus"
6. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Grundstück 696/2, GB 83008 Kufstein, Zeller Straße 1
7. Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke .1166 und 696/2, GB 83008 Kufstein, Zeller Straße 1
8. Änderung eines Bebauungsplanes im Bereich von Grundstück 669/24, GB 83008 Kufstein, Langkampfner Straße 24b
9. Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich von Grundstück 284, GB 83022 Morsbach, Zeller Berg 7
10. Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 478/2, 478/7, 478/10, 478/11, GB 83008 Kufstein, Siedlerweg 20
11. Verkauf der Liegenschaft EZ 792 KG 83008 Kufstein (Kulturhaus) an die Stadtwerke Kufstein GmbH
12. Wohn- und Pflegeheimgebühren 2019 - Genehmigung
13. Überprüfungsausschuss-Sitzungsprotokolle Nr. 5 vom 22.11.2018, Nr. 6 vom 29.11.2018 und Nr. 7 vom 20.12.2018
14. Sonstige dringende Tagesordnungspunkte
15. Anfragebeantwortungen
16. Weitere Anträge, Anfragen und Allfälliges

VERLAUF DER SITZUNG

Bürgermeister Mag. Martin Krumschnabel eröffnet die 1. ordentliche Gemeinderatssitzung und begrüßt alle Gemeinderatsmitglieder, die Zuhörer, die Vertreter der Presse und die Bediensteten.

Er stellt fest, dass der Gemeinderat beschlussfähig ist.

Die Niederschrift der 8. Gemeinderatssitzung am 12.12.2018 ist fertiggestellt und von den Protokollprüfern unterfertigt worden.

**Der Bürgermeister heißt die neue Gemeinderätin Victoria Da Costa offiziell herzlich willkommen.**

Zu Punkt 1) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, Bürgermeister Mag. Martin Krumschnabel, verliest den

Beschlussantrag:

Über Antrag des Stadtrates vom 21.01.2019 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Auf Grund des am 12.12.2018 in der Gemeinderatssitzung abgegebenen Mandatsverzichtes von GR Alexander Möisinger MSc und der am 27.12.2018 im Stadtamt eingelangten Vorrückungsverzichte von Herrn Stefan Perthaler MSc, Frau Katharina Juffinger, Herrn DI Alexander Mairhofer und Frau Mag. Sarah Pfeifer sowie die Änderung der Nominierung in den Ausschüssen für die Liste Offenes Grünes Forum – OGF mit Wirkung ab 06.02.2019 werden

- Frau Viktoria Da Costa als Mitglied des Gemeinderates und mit beratender Stimme im Ausschuss für Fachhochschule und Internationale Schule
- Herr Marcus Da Costa mit beratender Stimme im Ausschuss für Wirtschaft und Betriebsansiedelung und
- Frau Katharina Juffinger mit beratender Stimme im Ausschuss für Umweltschutz

namhaft gemacht.

Keine Wortmeldungen

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)**Zu Punkt 2) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, GR Harald Acherer, verliest den

B e r i c h t :

Da in der Stadtgemeinde Kufstein eine Schutzzone bzw. charakteristische Gebäude gem. Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003 (im Folgenden kurz: SOG 2003) bestehen, ist ein Sachverständigenbeirat einzurichten.

Entsprechend §1 SOG 2003 hat die Gemeinde sich damit zu den grundsätzlichen Zielen und allgemeinen Aufgaben iSi des Gesetzes bekannt, dazu gehört jedenfalls das Stadt- oder Ortsbild architektonisch qualitativ zu gestalten sowie Stadtteile, Ortsteile und Gebäudegruppen, die wegen ihres eigenartigen, für das Stadt- oder Ortsbild charakteristischen Gepräges als Gesamtensemble erhaltenswert sind, in ihrer Baustruktur, ihrer äußerlich wahrnehmbaren Bausubstanz und ihrer vielfältigen

organischen Funktion zu erhalten, weiterzuentwickeln und erforderlichenfalls zu verbessern.

Weiters sind das Stadt- oder Ortsbild prägende Gebäude aus bestimmten Epochen in ihren für diese prägende Wirkung wesentlichen architektonischen Elementen zu erhalten sowie erforderlichenfalls eine bauliche Entwicklung im Nahbereich von solchen Gebäuden und von Denkmälern, die nachteilige Auswirkungen auf deren Erscheinungsbild haben könnte, hintanzuhalten. Bei der Verwirklichung der Ziele ist aber auch auf die Schaffung einer Synthese zwischen historischer und moderner Architektur, auf die örtliche Bautradition sowie auf die Erfordernisse der Stadt- oder Ortserneuerung Bedacht zu nehmen.

Um dieser komplexen Aufgabe gewachsen zu sein, bedarf es besonderer Kompetenzen und Kenntnisse auf bauhistorischem Gebiet und auf dem Gebiet des Stadt- und Ortsbildschutzes, aber auch Erfahrungen im Spannungsfeld zwischen den Vorgaben des Gesetzes und den oftmals diametral entgegenstehenden Interessen von Bauwerbern.

Mit Schreiben vom 14.01.2019 teilt Herr Landesrat Mag. Johannes Tratter mit, dass die Funktionsperiode des derzeitigen Sachverständigenbeirates am 14.04.2019 endet und eine Neubestellung bis spätestens 28.02.2019 bekanntzugeben ist. Dem Sachverständigenbeirat gehören ein Vertreter der Gemeinde, auf deren Gebiet sich die vom Sachverständigenbeirat zu besorgende Angelegenheit bezieht, ein Bediensteter des Amtes der Landesregierung aus dem zugehörigen Bereich und vier weitere Mitglieder an, die ein Studium an einer Universität, einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau abgeschlossen haben, das besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Denkmalschutzes, der Kunstgeschichte, der Architektur, der Baugeschichte oder des Bauwesens vermittelt, und weiters ebenfalls über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Erhaltung und der Sanierung von Altbauten oder des Stadt- und Ortsbildschutzes verfügen.

Die Mitglieder sind auf Vorschlag der jeweiligen Gemeinde auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses zu bestellen, bzw. auf Vorschlag der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Tirol und Vorarlberg, weiters auf Vorschlag des Institutes für Baugeschichte und Denkmalpflege der Bau fakultät der Universität Innsbruck und des Bundesdenkmalamtes.

#### Beschlussantrag:

Über Vorberatung des Bauausschusses in seiner Sitzung vom 22.01.2019 und über Antrag des Stadtrates vom 04.02.2019 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Hrn. DI Walter Preyer für die Stadtgemeinde Kufstein als ihr ständiges Mitglied in den Beirat zu entsenden und als Ersatzmitglied Frau Stadtbaumeisterin DI Dr. Elisabeth Bader zu bestellen.

Keine Wortmeldungen

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)**

Zu Punkt 3) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, GR Harald Acherer, verliest den

B e r i c h t :

Im Auftrag des Amtes der Tiroler Landesregierung, vertreten durch die Abteilung Wasserwirtschaft (Sachgebiet Schutzwasserwirtschaft und Gewässerökologie) wurden Abflussuntersuchungen für die Stadtbäche Kufstein (Kienbach, Kreuzbach, Mitterndorferbach) durchgeführt und die sich dabei ergebenden Gefahrenzonen ausgewiesen.

Die Rote Zone umfasst die Gerinnesohlen und die befestigten Böschungsbereiche der Stadtbäche. Ebenfalls als Rote Zone ausgewiesen ist ein Teil der Kienbergstraße, der Speckbacher Straße, der Kreuzung Kinkstraße/Gilmstraße sowie eine Teilfläche am Gelände südlich der Feuerwehr/Polizei und beim Mündungsbereich in den Inn.

Rot-Gelbe Zonen wurden keine ausgewiesenen.

In die Gelbe Zone fallen alle ufernahen Bereiche sowie große Teilbereiche in den Unterläufen des Kienbaches ab der Schützenstraße und des Mitterndorferbaches ab dem Locherer Weg. Außerdem zieht sich die Gelbe Zone ausgehend vom Kienbach ab der Schützenstraße in Richtung Norden bis auf Höhe des Christian Bader-Weges.

Die Gefahrenzonenpläne stellen ein fachliches Gutachten dar, haben jedoch keinen Verordnungscharakter, obwohl sie ein umfangreiches Prüf- und Genehmigungsverfahren durchlaufen. Sie sind jedoch im Rahmen des Sachverständigendienstes und der Projektierungstätigkeit bindend. Der Gefahrenzonenplan wird vom Amt der Tiroler Landesregierung in der Stadtgemeinde über vier Wochen zur öffentlichen Einsicht aufgelegt, von der Bundeswasserbauverwaltung genehmigt und im Flächenwidmungsplan kenntlich gemacht. Dadurch wird gewährleistet, dass die Gefahrenzonenpläne in Bau- und Raumordnungsverfahren berücksichtigt werden.

Zur detaillierten Präsentation der Inhalte des Gefahrenzonenplans wurden Hr. DI. Dr. Lukas Umach vom Amt der Tiroler Landesregierung und Hr. HR. DI. Martin Rottler vom BBA Kufstein, beide aus der Abteilung Wasserwirtschaft, eingeladen.

Powerpoint Präsentation durch Herrn DI Dr. Lukas Umach vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft und Dr. Manuel Plörer von Bernard Ingenieure, sowie Herrn DI Martin Rottler vom Baubezirksamt Kufstein, Fachbereich Wasserwirtschaft

Beilage I

GR Horst Steiner kennt das Problem der Geschiebefälle im oberen Bereich des Mitterndorferbaches. Hier haben zwei bis drei Kubikmeter Platz und als damals der Berg in Bewegung gekommen ist, hat sich alles verklaut und ist das Wasser übergegangen und ganz Mitterndorf war überschwemmt, was an dem fehlenden Auffangbecken lag. Es war keine Geschiebefälle zum Sammeln vorhanden, damit das Wasser nicht den Bach verlegt. Das war das Problem beim letzten Hochwasser.

DI Dr. Lukas Umach teilt mit, dass in der Zwischenzeit ein generelles Projekt beauftragt wurde um für diese Problematik eine Lösung zu finden. Es gibt hier auch schon einige Varianten, wo bei allen die Geschiebebindung und wie man das Wasser durchbringen oder zurückhalten kann ein Thema ist. Es gibt mehrere Varianten die alle ihre Vor- und Nachteile haben und es müssen noch einige Details untersucht werden bevor man sich entscheidet. Sie werden in den nächsten Wochen auf die Stadtgemeinde zukommen und diese Varianten vorstellen, damit man gemeinsam in der Planung weitergehen kann.

Der Bürgermeister fragt, ob es geplant ist Maßnahmen zu setzen, dass es letztlich keine gelben Zonen mehr gibt.

DI Dr. Lukas Umach bestätigt dies und erklärt, dass es immer das Ziel von Hochwasserschutzmaßnahmen ist die, mit entsprechenden Sicherheitsreserven genau auf dieses Bemessungsereignis abgestellt sind. Wenn diese Maßnahmen umgesetzt werden, gibt es außerhalb des Gerinnes auch keine Zonen mehr.

Der Bürgermeister möchte wissen, ob in der Zwischenzeit, die sich wahrscheinlich auf Jahre belaufen kann, bei jedem Bauvorhaben wasserbautechnische Auflagen zu erwarten sind.

DI Dr. Lukas Umach bestätigt, dass es im Bereich der gelben Zonen Auflagen geben wird.

DI Martin Rottler fasst zusammen, dass sich das Bild in der täglichen Praxis so darstellt, dass drei Zubringergerinne mit unterschiedlichen Kapazitäten dazu führen, dass der Mitterndorfer Bach im oberen Bereich relativ gut funktioniert und im unteren Bereich gelbe Zonen ausgewiesen werden. Der Kreuzbach geht in Ordnung und als drittes der Kienbach, der durch Überbauungen und ähnlichen ein Problem darstellt, und sehr großflächige aber wenig tiefe Überflutungen hat. Es wird für Bauverfahren insofern keine großen Auflagen geben, aber da und dort muss man damit rechnen, denn nach TBO ist die Naturgefahr miteinzubeziehen. Wie bereits angeschnitten, haben wir die ersten Planungsschritte für das generelle Projekt eingeleitet um genau diese gelben Zonen gänzlich wegzubringen und nur mehr das Gerinne als wirklichen Wasserabfluss übrig zu haben. Den Mitterndorferbach betreffend möchte er noch erwähnen, dass, wie vielleicht manchen nicht bekannt, ein Projekt eingereicht wurde, einen Geschieberückhalt zu errichten, am Beginn des Überflutungsgebietes ganz oben, wo jetzt dieses kleine, alte nicht mehr funktionsfähige Becken ist. Es ist von ihrer Sicht aus durchaus denkbar und möglich und würde auch Sinn machen, aber wenn es nicht mit den restlichen Planungen

zusammenpasst, kann es sein, dass es für ein paar Jahre funktioniert, dann aber umsonst ist. Sie berücksichtigen sehr wohl diesen Geschiebetrieb und sie berücksichtigen auch, bei den Unterführungen (wie auch schon beim Blaulichtzentrum in Plan) genügend Platz zu schaffen um diesen kritischen Punkt zu beseitigen. Es gibt hier einen Vertrag zwischen dem öffentlichen Wassergut und der Stadtgemeinde Kufstein um das in den Griff zu bekommen. Mit einem größeren Durchmesser und einem größeren Abfuhrvermögen geht auch einher, dass das Geschiebe weniger Bedeutung gewinnt, weil es mehr mitgespült wird. Die Bedenken, dass sich das ganze Geschiebe von oben bis unten auswirkt, ist daher nicht berechtigt, es hilft, wenn man es oben zurückhält. Die Berechnungen beinhalten aber ein Geschiebeband, einen Anteil an mitgeführten Material, und selbst da ist es noch ausreichend im oberen Bereich das Thema Verklausungen ganz seicht zu berühren, da man nie vorhersagen kann ob ein Baum in den Bach fällt. Man kann ein Freibord nehmen und es wird für einen kleinen Baum ausreichen aber für einen größeren nicht mehr. Wir kennen auch die Problematik, dass derartige Gewässer oft dazu dienen, Strauchschnitt und ähnliches zu entsorgen und das bereitet ihnen erhöhte Probleme. Hier wäre es ganz wichtig darauf zu schauen, dass so etwas nicht passiert.

Der Bürgermeister erkundigt sich in welchen Zeitraum sich ein derartiges Projekt, zur Entfernung der ganzen gelben Zonen, umsetzen lässt. Handelt es sich hierbei um ein Zehnjahresprojekt oder ein Hundertjahresprojekt.

DI Martin Rottler erklärt, dass das generelle Projekt ja bereits im Entstehen ist und im heurigen Jahr fertiggestellt wird. Dann ist die Aufgabe der Bundeswasserbauverwaltung und des Landes vom planerischen Ziel her beendet. Das Projekt stellt die Machbarkeit und die beste Lösung dar und dann liegt es an der jeweiligen Gemeinde, in diesem Fall der Stadtgemeinde Kufstein, ein Detailprojekt ausarbeiten zu lassen, dass dann wirklich die detaillierten Angaben zur Einreichbewilligung gibt, und auch nach Bewilligung umzusetzen. Dieses Projekt ist auch Basis für die Förderung. Man kann also davon ausgehen, dass es ab etwa 2020 in den Händen der Stadtgemeinde Kufstein liegt, wie schnell es abgewickelt wird, abgesehen davon, dass man für das Förderungsansuchen auch noch Zeit einrechnen muss.

GR Dr. Herbert Piechl ist der Meinung, dass die Wasserabläufe dieser drei Bäche im Stadtbereich mehr oder weniger kanalisiert sind, was für ihn heißt, dass man primär am Berg angreifen muss, damit nicht so viel Wasser und Wassergeschwindigkeit herunterkommt. Wenn es erst da ist und das ganze verlegt wird durch Geröll, Steine und Büsche, dann wird es ein Problem. Er glaubt als Laie, dass weiter oben ein Rückstaubecken errichtet werden muss, damit der Wasserfluss unterbrochen wird und möchte gerne wissen, ob er mit dieser Annahme richtig liegt.

DI Martin Rottler bestätigt, dass man es im Wesentlichen so vereinfacht darstellen kann, aber es gibt eine Randbedingung. Wenn es zu einem sogenannten Überlastfall kommt und man baut oberhalb von Kufstein ein großes Staubecken und es füllt sich und geht über, hat man ein Problem. Man muss genau diese Varianten und Kriterien mitberücksichtigen und vor allem bei den Planungen immer den Grundsatz beachten, dass man nichts für andere verschlechtern darf, sondern man muss das Problem für

sich selbst lösen können. Grundsätzlich ist Rückhalt einer der wesentlichen Positionen im Hochwasserschutz aber auch Geschiebebindungen und Berücksichtigung der Ableitung so gut es geht und keine zusätzliche Schaffung von Gefahrenherden. Wir haben bereits mehrere Varianten durchdiskutiert und es sind genau diese Punkte, die man dann bewerten muss.

GR Mag. Richard Salzburger fragt nach der Situation am Kaiserbach und ob es dort Gefahrenstellen gibt.

DI Martin Rottler teilt mit, dass es im Moment am Kaiserbach keine Probleme gibt. Der Kaiserbach hat zwei Betrachtungswege, einmal der Rückstau vom Inn her und das ist durch das Kraftwerk und die Untersuchungen des hundertjährigen Ereignisses am Inn berücksichtigt und gedeckt. Beim oberen Teil, von der Kaiserbachbrücke bis in etwa zum Sauruggerbichl, gibt es noch keine Untersuchung. Hier ist der Abfluss, seines Wissens und seiner Erfahrung nach, keine größere Problematik. Das Wehr ist relativ weit eingeschnitten und es gibt im oberen Bereich des Kaiserbaches durch die schmale Schlucht und die Einengungen einen gewissen Stau- und Rückstauereffekt.

Der Bürgermeister bedankt sich bei den Vortragenden für die Präsentation und die Beantwortung der offenen Fragen.

#### Beschlussantrag:

Der Bericht des Stadtbauamtes sowie die öffentliche Auflage des Gefahrenzonenplanes durch die Abteilung Wasserwirtschaft (Sachgebiet Schutzwasserwirtschaft und Gewässerökologie) vom Amt der Tiroler Landesregierung betreffend die Stadtbäche Kufstein (Kienbach, Kreuzbach, Mitterndorferbach), wird zur Kenntnis genommen.

Keine weiteren Wortmeldungen

#### **Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)**

#### Zu Punkt 4) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, GR Harald Acherer, verliest den

#### B e r i c h t :

Im Bereich der Grundstücke 550/2, 556/8, 1174/1 und .1322, GB 83008 Kufstein, wird die Neuerrichtung einer Wohnanlage mit ca. 35 Wohneinheiten (Naturquartier Weißbache) angestrebt. Zur Schaffung eines einheitlich gewidmeten Bauplatzes im Sinne der TBO unter Berücksichtigung der Lage im Lärmeinflussbereich der B171 und Gewährleistung der

Einhaltung der relevanten Immissionsrichtwerte soll für den Planungsbereich im Gesamtausmaß von 2.042 m<sup>2</sup> eine Umwidmung erfolgen.

Die Änderungen entsprechen den Zielen des örtlichen Raumordnungskonzeptes, wonach diese Flächen bereits als bebauter Bauland ausgewiesen sind. Für diesen Bereich sind gem. örtlichem Raumordnungskonzept keine konkreten Nutzungen bzw. Nutzungsänderungen gem. § 8 des Verordnungstextes (behördliche Maßnahmen) festgelegt, die einer Umwidmung und Nutzung der betroffenen Fläche als Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) entgegenstehen. Die Flächen liegen innerhalb des geschlossenen Siedlungsgebietes in einem durch Wohnnutzungen und betrieblichen Nutzungen bzw. Handelsnutzungen geprägten Umfeld. Die angestrebte Widmung und damit grundsätzlich möglichen Wohnnutzungen als auch gewerblichen Nutzungen lassen daher keine Nutzungsbeeinträchtigungen für die hier angrenzend bestehenden Nutzungen erwarten. Durch die Widmungsänderung können in zentrumsnaher Lage der Stadtgemeinde Kufstein Grundflächen zur Befriedigung des Wohnbedarfs der Bevölkerung sowie Zwecke der Wirtschaft (betriebliche Nutzung im Rahmen der Widmungskategorie Allgemeines Mischgebiet) bereitgestellt werden, ohne neue bisher unbebaute Flächen im Außenbereich zu beanspruchen. Die angestrebte Änderung unterstützt damit die Ziele nach einer boden- und flächensparenden Siedlungsentwicklung.

#### Beschlussantrag:

Über Vorberatung des Bauausschusses in seiner Sitzung vom 04.09.2018 und über Antrag des Stadtrates vom 04.02.2019 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf, Zahl VIII-611/3a-340/2017 vom 31.01.2019, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Kufstein im Bereich der Grundstücke 550/2, 556/8, .1322 und Teilflächen aus 1174/1, KG 83008 Kufstein durch vier Wochen hindurch vom 07.02.2019 bis 08.03.2019 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung ist im Internet unter [www.kufstein.gv.at](http://www.kufstein.gv.at) einzusehen.

Der Entwurf sieht folgende Widmungsänderungen vor:

Grundstück **.1322 KG 83008 Kufstein** rund 637 m<sup>2</sup> von Wohngebiet § 38 (1) in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Abstand >30m zur Grundgr. B171 f. Aufenthaltsräume u. Erholungsräume im Freien; kontrollierte Wohnraumlüftung f. Aufenthaltsräume der östl. Wohnungen mit ausschließlicher Orientierung nach Osten u. Norden; Errichtung Lärmschutzwand Höhe min.1,5m OK Parkplatz entlang südl. Grundgr. (Ausnahme Zufahrt), Massive Verlängerung Ostfassade in südl. Richtung über volle Geschoßhöhe u. Balkontiefe, Ausführung von massiven Balkonbrüstungen u. von schallabsorbierenden Deckenuntersichten bei Balkonen

weitere Grundstück **1174/1 KG 83008 Kufstein** rund 77 m<sup>2</sup> von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener

Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1 in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Abstand >30m zur Grundgr. B171 f. Aufenthaltsräume u. Erholungsräume im Freien; kontrollierte Wohnraumlüftung f. Aufenthaltsräume der östl. Wohnungen mit ausschließlicher Orientierung nach Osten u. Norden; Errichtung Lärmschutzwand Höhe min.1,5m OK Parkplatz entlang südl. Grundgr. (Ausnahme Zufahrt), Massive Verlängerung Ostfassade in südl. Richtung über volle Geschoßhöhe u. Balkontiefe, Ausführung von massiven Balkonbrüstungen u. von schallabsorbierenden Deckenuntersichten bei Balkonen

Sowie rund 59 m<sup>2</sup> von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Abstand >30m zur Grundgr. B171 f. Aufenthaltsräume u. Erholungsräume im Freien; kontrollierte Wohnraumlüftung f. Aufenthaltsräume der östl. Wohnungen mit ausschließlicher Orientierung nach Osten u. Norden; Errichtung Lärmschutzwand Höhe min.1,5mOK Parkplatz entlang südl. Grundgr. (Ausnahme Zufahrt), Massive Verlängerung Ostfassade in südl. Richtung über volle Geschoßhöhe u. Balkontiefe, Ausführung von massiven Balkonbrüstungen u. von schallabsorbierenden Deckenuntersichten bei Balkonen

weitere Grundstück **550/2 KG 83008 Kufstein** rund 577 m<sup>2</sup> von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6) in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Abstand >30m zur Grundgr. B171 f. Aufenthaltsräume u. Erholungsräume im Freien; kontrollierte Wohnraumlüftung f. Aufenthaltsräume der östl. Wohnungen mit ausschließlicher Orientierung nach Osten u. Norden; Errichtung Lärmschutzwand Höhe min.1,5mOK Parkplatz entlang südl. Grundgr. (Ausnahme Zufahrt), Massive Verlängerung Ostfassade in südl. Richtung über volle Geschoßhöhe u. Balkontiefe, Ausführung von massiven Balkonbrüstungen u. von schallabsorbierenden Deckenuntersichten bei Balkonen

sowie rund 151 m<sup>2</sup> von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1 in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Abstand >30m zur Grundgr. B171 f. Aufenthaltsräume u. Erholungsräume im Freien; kontrollierte Wohnraumlüftung f. Aufenthaltsräume der östl. Wohnungen mit ausschließlicher Orientierung nach Osten u. Norden; Errichtung Lärmschutzwand Höhe min.1,5mOK Parkplatz entlang südl. Grundgr. (Ausnahme Zufahrt), Massive Verlängerung Ostfassade in südl. Richtung über volle Geschoßhöhe u. Balkontiefe, Ausführung von massiven Balkonbrüstungen u. von schallabsorbierenden Deckenuntersichten bei Balkonen

weitere Grundstück **556/8 KG 83008 Kufstein** rund 541 m<sup>2</sup> von Wohngebiet § 38 (1) in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Abstand >30m zur Grundgr. B171 f. Aufenthaltsräume u. Erholungsräume im Freien; kontrollierte Wohnraumlüftung f. Aufenthaltsräume der östl. Wohnungen mit ausschließlicher Orientierung nach Osten u. Norden; Errichtung Lärmschutzwand Höhe min.1,5mOK Parkplatz entlang südl. Grundgr. (Ausnahme Zufahrt), Massive Verlängerung Ostfassade in südl. Richtung

über volle Geschoßhöhe u. Balkontiefe, Ausführung von massiven Balkonbrüstungen u. von schallabsorbierenden Deckenuntersichten bei Balkonen

Gleichzeitig wird gemäß 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Stadtgemeinde Kufstein ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Kufstein eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Keine Wortmeldungen

### **Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)**

Zu Punkt 5) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, GR Harald Acherer, verliest den

#### B e r i c h t :

Das Planungsgebiet im Gesamtausmaß von 2.042 m<sup>2</sup> betrifft die Grundstücke 550/2, 556/8, .1322 sowie eine Teilfläche des Grundstücks 1174/1, KG Kufstein, und liegt im Ortsteil Weissach zwischen der Weißache und der B 171 (Tiroler Straße) südwestlich des Zentrums. Nach gleichzeitig durchgeführter Änderung des Flächenwidmungsplanes soll zur Sicherstellung einer geordneten und bodensparenden Bebauung ein Bebauungsplan erlassen werden.

Für den gesamten Planungsbereich wird zur Sicherstellung der Qualität in Zusammenhang mit der maximal möglichen Baudichte folgende ergänzende textlichen Festlegungen (TBR 1) betreffend Dachlandschaften und Fassadengestaltung getroffen:

Dachlandschaft: Die Dachflächen sind zu begrünen. Dachaufbauten für Haustechnik und Solar-/ Photovoltaikanlagen sind in einem Abstand von mind. 2,0 m zur Gebäudeaußenkante zu situieren

Fassadengestaltung: Die Fassadenoberflächen sind inkl. Gesimse bzw. Attika mit einer vertikalen Holzlattung auszuführen und durch Grünelemente (vertikale Begrünung bzw. Pflanztröge mit heimischen Gehölzen) zu gliedern. Absturzsicherungen von Balkonen sind mit horizontaler Holzlattung (dies unbeschadet der Vorgaben der OIB RL bezüglich erforderlicher Vermeidung von Aufstiegshilfen), verschiebbare Sonnenschutz bzw. Schallschutzelemente sind mit vertikaler Holzlattung auszuführen.

Als Referenzwert für die Dichte und maßgeblich für die geplante Neuplanung ist die nördlich angrenzende Wohnanlage zu bewerten, wobei ein vergleichbarer Anteil an Freiflächen, wie bei der bestehenden Wohnanlage, für das geplante neue Bauvorhaben durch den Zuschnitt des Baufeldes nicht umgesetzt werden kann. Die Bestandshöhe der benachbarten Wohnanlage von ca. 15,5 m bedingt durch die vier Geschoße mit Tonnendach sowie die überdachte Fläche (Länge und Breite) der Baukörper wird mit dem geplanten Bauvorhaben Richtung Süden fortgesetzt und

zum Abschluss gebracht und ermöglicht die Errichtung eines bis zu fünfgeschoßigen Baukörpers in offen freistehender Bauweise. Die geplante Bebauungs- und Nutzungsstruktur ist entsprechend den umgebenden Strukturen unter der Maßgabe der Nachverdichtung als städtebaulich noch verträglich zu bewerten. Die Festlegung der BMD H von 4,15 erfolgt daher in Übereinstimmung mit den Zielen und Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes.

#### Beschlussantrag:

Über Vorberatung des Bauausschusses in seiner Sitzung vom 04.09.2018 und über Antrag des Stadtrates vom 04.02.2019 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf GZ.: VIII-611/3-406/2017 vom 31.01.2019 über die Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 550/2, 556/8, .1322 und Teilflächen aus 1174/1, KG 83008 Kufstein durch vier Wochen hindurch vom 07.02.2019 bis 08.03.2019 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung ist im Internet unter [www.kufstein.gv.at](http://www.kufstein.gv.at) einzusehen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Stadtgemeinde Kufstein ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Kufstein eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Wortmeldungen von GR Dr. Herbert Piechl

GR Dr. Herbert Piechl fragt, ob hier Eigentumswohnungen entstehen sollen.

Der Bürgermeister teilt mit, dass er das Verwertungskonzept nicht kennt.

Keine weiteren Wortmeldungen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)**

Zu Punkt 6) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, GR Harald Acherer, verliest den

B e r i c h t :

Durch die Walter Immobilien GmbH wurde eine nicht benötigte Restfläche, im Bereich vom Kreisverkehr Schubertstraße – Münchner Straße mit rund 112 m<sup>2</sup>, der Landesstraßenverwaltung (aus Gst 1224/1) angekauft und dem Grundstück der Walter Immobilien GmbH, Grundstück 696/2, zugeschrieben.

Gleichlautend mit der Änderung des bestehenden Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der angekauften Fläche am Gst 696/2 soll eine Anpassung des Flächenwidmungsplanes erfolgen.

Beschlussantrag:

Über Vorberatung des Bauausschusses in seiner Sitzung vom 22.01.2019 und über Antrag des Stadtrates vom 04.02.2019 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Kufstein ausgearbeiteten Entwurf, Zahl VIII-611/3a-359/2019, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Kufstein im Bereich der Teilfläche aus Grundstück 696/2, KG 83008 Kufstein durch vier Wochen hindurch vom 07.02.2019 bis 08.03.2019 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung ist im Internet unter [www.kufstein.gv.at](http://www.kufstein.gv.at) einzusehen.

Der Entwurf sieht folgende Widmungsänderungen vor:

Umwidmung

Grundstück 696/2 KG 83008 Kufstein rund 112 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in  
Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 2,  
Festlegung Erläuterung: Beschränkung der Art der zulässigen Betriebe auf Gewerbe-,  
Handwerks-, Industrie- und Transportunternehmungen.

Gleichzeitig wird gemäß 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Stadtgemeinde Kufstein ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Kufstein eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Keine Wortmeldungen

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)**

Zu Punkt 7) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, GR Harald Acherer, verliest den

B e r i c h t :

Analog zur Änderung des Kufsteiner Flächenwidmungsplanes für eine Teilfläche aus Grundstück 696/2, KG Kufstein soll nun auch der Bebauungsplan und ergänzende Bebauungsplan angepasst werden.

Aufgrund der fehlenden einheitlichen Widmung am Bauplatz war es erforderlich, die angekaufte Fläche aus Grundstück 1224/1 von Freiland in eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet gemäß § 39 Abs. 2 mit der Festlegung Zähler: 2 - Beschränkung der Art der zulässigen Betriebe auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie- und Transportunternehmungen, zu widmen.

Die Walter Immobilien GmbH beabsichtigt umfangreiche Sanierungsmaßnahmen am bestehenden Bürogebäude, was die dritte Bauphase darstellt. Bereits ausgeführt wurde die erste Bauphase, Parkhaus mit 310 PKW-Stellplätzen am ehemaligen Kneisslareal, Grundstück .1166 und die zweite Bauphase, mit der großzügigen Erweiterung vom Bürogebäude, am Grundstück 696/2.

Der Planungsbereich soll nun um die rund 112 m<sup>2</sup> aus Grundstück 1224/1, zugeschrieben zu Grundstück 696/2, erweitert werden.

Der vorliegende Bebauungsplanentwurf stellt lediglich eine Anpassung an den neuen Grenzverlauf dar, wodurch die wesentlichen Parameter des bestehenden Bebauungsplanes übernommen werden können.

Beschlussantrag:

Über Vorberatung des Bauausschusses in seiner Sitzung vom 22.01.2019 und über Antrag des Stadtrates vom 04.02.2019 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Kufstein ausgearbeiteten Entwurf GZ.: VIII-611/3-419/2018 vom 22.01.2019 über die Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke .1166 und 696/2, KG 83008 Kufstein, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Stadtbauamtes Kufstein durch vier Wochen hindurch vom 07.02.2019 bis 08.03.2019 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung ist im Internet unter [www.kufstein.gv.at](http://www.kufstein.gv.at) einzusehen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder

Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Stadtgemeinde Kufstein ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Kufstein eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Keine Wortmeldungen

### **Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)**

#### Zu Punkt 8) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, GR Harald Acherer, verliest den

#### B e r i c h t :

Für den Bereich von Grundstück 669/24 wurde zur Errichtung einer Wohnanlage mit 12 Eigentumswohnungen 2016 ein Bebauungsplan GZ.: VIII-611/3-389/2016 erlassen. Grundlage der Planung stellte das Konzept der SBH Bau GmbH vom 29.08.2016 dar. Der in der offenen Bauweise erstellte Baukörper verfügt über vier Ebenen, im Untergeschoß die Abstellräume und Tiefgarage mit 19 Stellplätzen, im Erdgeschoß und 1. Obergeschoß sechs Wohnungen, im zurückspringenden Dachgeschoß wurden zwei großzügige Wohnungen mit ca. 125 m<sup>2</sup> umgesetzt.

Mit Ansuchen vom 02.10.2018 wurde nun die Aufstellung einer Sauna auf der Dachterrasse beantragt, wodurch der Rücksprung im Dachgeschoß auf der Nordseite verbaut werden soll.

Da der vorliegende Bebauungsplan zur Gänze ausgeschöpft wurde, ist zur Umsetzung der geplanten Sauna die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Auftragsgemäß wurde im Bebauungsplan die Grenze unterschiedlicher Bauhöhenfestlegungen für den nördlichen Bereich der Bebauung auf die Außenmauer des 1. Obergeschoßes verschoben, wodurch in diesem Bereich entgegen der ursprünglichen Planvorgaben auf das zurückspringende Dachgeschoß verzichtet wird.

#### Beschlussantrag:

Über Vorberatung des Bauausschusses in seiner Sitzung vom 22.01.2019 und über Antrag des Stadtrates vom 04.02.2019 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Kufstein ausgearbeiteten Entwurf GZ.: VIII-611/3-430/2018 vom 22.01.2019 über die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich von Grundstück 669/24, KG 83008 Kufstein, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Stadtbauamtes Kufstein durch vier Wochen hindurch vom 07.02.2019 bis 08.03.2019 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den

Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung ist im Internet unter [www.kufstein.gv.at](http://www.kufstein.gv.at) einzusehen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Stadtgemeinde Kufstein ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Kufstein eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Keine Wortmeldungen

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (20)**

(GR Reinhard Amort befindet sich zur Zeit der Abstimmung nicht im Saal)

Zu Punkt 9) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, GR Harald Acherer, verliest den

B e r i c h t :

Im Bereich vom Zeller Berg 7, Grundstück 284, GB 83022 Morsbach, wurde vom Eigentümer um Erlassung eines Bebauungsplanes angesucht. So sollen nun für die Errichtung eines zweiten Wohnhauses, für den Sohn der Familie, die gleichen raumplanerischen Voraussetzungen, wie am östlich angrenzenden Grundstück 285, geschaffen werden.

Im vorliegenden Bebauungsplan GZ.: VIII-611/3-194/2000 von DI Lotz vom 02.03.2000 wurde im nordwestlichen Teilbereich vom Grundstück 285 eine Baugrenzlinie mit einem Abstand von 1,5 m zum Zellerberg hin festgelegt. Da der nördlich angrenzende Hangbereich des Zellerberges als nicht bebaubar anzusehen ist, kann die Verringerung des Abstandes mittels Baugrenzlinie ermöglicht werden.

Der erstellte Bebauungsplanentwurf für Grundstück 284 sieht nun die Fortsetzung der bestehenden Baugrenzlinie, in einem Abstand von 1,5 m zum Zellerberg hin, vor. Die Mindestbaumassendichte wird mit 1,00 BMD und die Höchstbaumassendichte mit 2,00 BMD festgelegt und ermöglicht die Umsetzung des geplanten Wohnhauses in offener Bauweise mit einem höchsten Gebäudepunkt von +499,00 m.

Beschlussantrag:

Über Vorberatung des Bauausschusses in seiner Sitzung vom 04.09.2018 und über Antrag des Stadtrates vom 04.02.2019 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Kufstein ausgearbeiteten Entwurf GZ.: VIII-611/3/423 vom 04.09.2018 über die Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich von Grundstück 284, KG 83022 Morsbach, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Stadtbauamtes Kufstein durch vier Wochen hindurch vom 07.02.2019 bis 08.03.2019 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung ist im Internet unter [www.kufstein.gv.at](http://www.kufstein.gv.at) einzusehen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Stadtgemeinde Kufstein ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Kufstein eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Keine Wortmeldungen

### **Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)**

Zu Punkt 10) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, GR Harald Acherer, verliest den

#### B e r i c h t :

Im Bereich von Grundstück 478/7 sind innenliegende Umbaumaßnahmen am bestehenden Mehrfamilienwohnhauses Siedlerweg 20 beabsichtigt. Hierbei soll neben geringfügiger Änderung der inneren Strukturen der bereits bestehende Anbau eines großflächigen vollunterkellerten Archivs und Lagerraums herangezogen werden, um selbständigen neuen Wohnraum zu schaffen.

In diesem Zuge soll auch das im Osten angrenzende Objekt im Bereich der Grundstücke 478/2, 478/10 und 478/11, auf denen eine Reihenanlage besteht, in den Planungsbereich miteinbezogen werden. Für diesen Bereich soll der Ausbau des bestehenden Walmdaches ermöglicht werden.

Im Sinne einer flächensparenden städtebaulichen Bebauung wurde ein Bebauungsplan mit besonderer Bauweise und weiterer beschränkenden Festlegungen erstellt, um die nachverdichtenden Baumaßnahmen im Ausmaß des Bestandes zu ermöglichen. Grundlage der Planung stellt der Entwurf der Einreichplanung der Rieder Bau GmbH & Co KG vom 21.09.2017 dar.

#### Beschlussantrag:

Über Vorberatung des Bauausschusses in seiner Sitzung vom 22.01.2019 und über Antrag des Stadtrates vom 04.02.2019 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Kufstein ausgearbeiteten Entwurf GZ.: VIII-611/3-432/2018 vom 22.01.2018 über die Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 478/2, 478/7, 478/10 und 478/11, GB 83008 Kufstein laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Stadtbauamtes Kufstein durch vier Wochen hindurch vom 07.02.2019 bis 08.03.2019 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung ist im Internet unter [www.kufstein.gv.at](http://www.kufstein.gv.at) einzusehen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Stadtgemeinde Kufstein ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Kufstein eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Keine Wortmeldungen

### **Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)**

#### Zu Punkt 11) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, Bürgermeister Mag. Martin Krumschnabel, verliest den

#### B e r i c h t :

Die Kulturhaus-Liegenschaft EZ 792, bestehend aus den GST 724/1 und 724/21, KG 83008 Kufstein mit einem Gesamtflächenausmaß von 1193 m<sup>2</sup> soll an die Stadtwerke Kufstein GmbH verkauft werden.

Die Höhe des Kaufpreises basiert auf dem Schätzungsgutachten von Ing. Hubert Gerber vom März 2018. Der Verkehrswert wurde nach dem Verbraucherpreisindex VPI 2015 auf den Jänner 2019 hochgerechnet und beträgt demnach für die gesamte Liegenschaft aktuell EUR 760.000,--.

Eine Teilfläche des GST 724/21 im Ausmaß von 21 m<sup>2</sup> ragt in die Hofgasse (GST 17/4 EZ 324) und bildet einen Teil dieser Gemeindestraße. Diese Teilfläche wird dem GST 17/4 zugeschrieben und entfällt sozusagen als Kauffläche, weshalb sich der zuvor genannte Kaufpreis um insgesamt EUR 14.000,-- verringert.

Mit der Geschäftsführung der Stadtwerke Kufstein GmbH ist der vorliegende Kaufvertragsentwurf abgesprochen.

#### Beschlussantrag:

Seitens des Gemeinderates wird beschlossen, den vorliegenden Entwurf eines Kaufvertrages betreffend die Veräußerung der Kulturhaus-Liegenschaft EZ 792 KG 83008 Kufstein an die Stadtwerke Kufstein GmbH zu einem Kaufpreis in Höhe von EUR 746.000,-- zu genehmigen und zur Unterfertigung freizugeben.

Wortmeldungen von Vmb. Hannes Rauch, dem Vorsitzenden, GR Mag. Richard Salzburger, StR Walter Thaler, GR Harald Acherer

Vbm. Mag. Hannes Rauch hat grundsätzlich Probleme damit, Einmaleffekte zu lukrieren und dann damit ein Budget zu machen. Er versteht es, da wir das Budget auch beschlossen haben, aber es ist nicht der Ansatz seiner Partei. Man müsste in der Struktur schauen, ob man es anders hätte machen können. Grundsätzlich gefällt ihm die Optik nicht besonders, dass es jetzt der Stadt gehört und es die Stadtwerke kaufen, die wiederum zu 100% im öffentlichen Eigentum der Stadt steht. Es war ja heute schon ein Artikel in der Tiroler Tageszeitung und er hat noch selten so viele Anrufe erhalten. Auch Bauträger und Bürger die fragten, ob die Gemeinde so eine Not hat, dass sie das Familiensilber verkaufen muss. Ihm persönlich hätte gefallen, wenn ein Verkauf auf dem freien Markt überprüft worden wäre, denn er ist der Meinung, dass dort durchaus ein höherer Kaufpreis zu erzielen gewesen wäre. Es wird nicht billig verkauft, aber er ist der Meinung, dass man mehr erzielen hätte können. Man hätte dort vielleicht geförderte Eigentumswohnungen für junge Kufsteiner Familien errichten können. Er versteht aber auch die Argumentation, dass es im Umfeld der Stadt bleibt. Man muss auch wissen, dass wenn hier Räumlichkeiten für Vereine errichtet werden, diese ja wieder von der Stadt subventioniert werden müssen. Sie sind mit dieser Lösung nicht ganz glücklich, verstehen aber auch die Argumentation, er möchte hier nur beide Möglichkeiten aufzeigen. Er hält aber wie schon gesagt Einmaleffekte um das Budget zu sanieren nicht für sehr günstig und ist der Meinung, dass wir es auch nicht allzu oft machen sollte, und wenn schon versuchen, am freien Markt mehr zu lukrieren. Er wird mit viel Bauchweh mitstimmen, da er auch dem Budget zugestimmt hat, wobei er hier eben früher hätte reagieren müssen.

Der Bürgermeister stellt fest, dass es den Vizebürgermeister ehrt, dass er zu seinem Budgetbeschluss steht, möchte aber das Missverständnis eines Einmaleffektes aus dem Weg räumen, denn das ist es genau nicht. Wenn man das Grundstück an einen Außenstehenden verkauft hätte und dadurch vielleicht € 100.000,-- mehr erzielt hätte, wäre das Grundstück weg gewesen. Tatsache ist, dass wir einen Zweimaleffekt haben, die Stadtgemeinde bekommt sofort den Betrag von € 744.000,-- und am Ende des Tages macht die Stadtwerke mit dieser Liegenschaft ein sehr gutes Geschäft. In 50 Jahren gehört das Grundstück immer noch den Stadtwerken Kufstein, die im Eigentum der Stadt stehen. Wir können es theoretisch in 50 Jahren noch einmal verkaufen, was bei einem Einmaleffekt nicht möglich wäre, oder wir können es jetzt und in alle Zukunft nutzen, wie Vbm. Mag. Rauch schon

meinte, zu einem hoffentlich sozialen Zweck für Kufsteiner Bürger, was ja der Plan dahinter wäre. Es führt auch zu keiner Schmälerung des Vermögens der Stadtwerke, denn sie bekommen Liegenschaftseigentum statt Bargeld, was dem gleichen entspricht, da der Kaufpreis absolut realistisch ist. Sollte der Kaufpreis zu günstig sein, haben die Stadtwerke sogar noch einen positiven Effekt. Es handelt sich um keinen Einmaleffekt und er ist der Meinung, dass der Gemeinderat in 50 Jahren lobend erwähnen wird, dass dieses Grundstück samt Gebäude noch immer in Händen der Stadtwerke Kufstein ist. Es wird in 50 Jahren Millionen wert sein und er kann sich nicht vorstellen, dass irgendwer bedauert, dass wir im Jahr 2019 vielleicht € 100.000,-- weniger dafür bekommen haben, noch dazu von unserer eigenen Gesellschaft. Er sieht hier kein Problem und ist froh, wenn es so über die Bühne geht, denn genau so muss es finanziell gelöst werden, einerseits für das Budget und andererseits für die langfristige Perspektive. Es hat nichts mit verscherbeln des Familiensilbers zu tun, denn es ist eine gute Investition für beide Partner. Auch für die Kufsteiner ist der Zweck ein positiver, denn darüber sind sich alle einig, dass hier sozialer Wohnbau entstehen soll. Wir können hier für junge Leute günstige Wohnungen langfristig zur Verfügung stellen und das ist für ihn ein ganz wichtiges politisches Ziel und wie er im Land Tirol hört, für alle. Wenn man 12.000 Sozialwohnungen in Tirol haben will, muss man irgendwo anfangen und die Stadt ist ganz vorne dran, denn die neue Heimat baut 450 derartige Wohnungen in Sparchen. Wir haben weiters in der Stadt auch einen Bauträger der ein gutes Duzend baut. Er sieht es sehr positiv und es braucht niemand ein schlechtes Gewissen haben, diesen Weg mitzugehen.

GR Mag. Richard Salzburger ist der Meinung, dass man sich viele Dinge schön reden kann, sich dieses Geschäft schön zu reden ist allerdings ein Ding der Unmöglichkeit. Wenn man in Zeiten der wirtschaftlichen Hochkonjunktur nur ein Budget erstellen kann, wenn man eines der wenigen verbliebenen Grundstücke verkauft und das noch ca. € 100.000,-- bis € 150.000,-- unter dem üblichen Marktwert, dann wartet er auf den Tag an dem die Stadtwerke das Rathaus kaufen und wir Mieter der Stadtwerke werden. Man darf nicht vergessen, dass auch die budgetrelevanten Kindergärten von den Stadtwerken gekauft wurden und wir sie günstig mieten. Wie lang wir auf dieser Schiene noch weiterfahren wollen oder können ist hier die Frage, denn viele unbebaute Grundstücke werden wir nicht mehr haben. Es schwingt auch immer ein Hauch Sozialromantik mit. Wir hatten vor Jahren als die Mehrheitsverhältnisse im Gemeinderat noch andere waren, die Idee hier den 127-igsten Saal zu haben und ein Baurecht günstig zu vergeben, wo wir Miete bezahlt hätten. Er hat aus dem heutigen Artikel herausgelesen, dass die Neue Heimat oder die TIGEWOSI etwas baut und wir dann wieder unsere eigene Liegenschaft anmieten können. Das ist nicht seine Vorstellung von wirtschaftlichen oder zukunftssträchtigen Handeln. Auch wenn ein Baurecht auf 50 Jahre begrenzt ist, wird das Gebäude nie wieder wegkommen und ein anderer Zweck wird nicht mehr möglich sein. Es muss im jemand erklären, wo wir noch Säle oder Konferenzräume brauchen, wir haben Säle und Räumlichkeiten gekauft bei denen wir nicht einmal die Betriebskosten erwirtschaften. Irgendwo versteht er es nicht, aber es ist genau der Grund warum er gegen das Budget gestimmt hat, denn so kann man nicht arbeiten.

Der Bürgermeister teilt mit, dass es dieses Haus der Vereine, das so genannt wurde da auch Räumlichkeiten für Vereine in diesem Haus vorgesehen waren so nicht mehr gibt. Der Großteil dieser Liegenschaft war schon damals für Wohnungen geplant. Nachdem der Sozialmarkt nicht mehr Bestandteil eines neuen Projektes ist und auch

Notschlafstellen nicht mehr Bestandteile sind, bleibt auch nur ein Raum mit ca. 40m<sup>2</sup> in einem ganzen Haus der zur allgemeinen Nutzung für Kufsteiner Vereine, ob sozial oder nicht zur Verfügung stehen soll, den auch die Stadt verwenden kann, da so etwas aus seiner Sicht fehlt. Es ist eine Idee von ihm um die es heute auch gar nicht geht. Es gibt keine schlimme Vision eines Hauses, dass die Stadt Kufstein wieder anmietet. All diese Vereine, die angesprochen wurden, sind derzeit schon irgendwo Mieter. Ein Konferenzzimmer für Kufsteiner Vereine, das abgeht wie man schon sieht, da sich die Pensionisten für ihre Kaffeerrunde, die bis dato im Kulturhaus stattfanden, einen anderen Platz suchen mussten. Einen derartigen Bedarf wird es in Kufstein immer geben. Es der Gesamtliegenschaft anzuhängen, wenn ein Raum der öffentlichen Nutzung zur Verfügung gestellt wird, versteht er nicht. Wir müssen schauen was geht und viele Sozialwohnungen, vielleicht auch 5Euro-Wohnungen schaffen, aber so weit sind wir noch nicht und es muss erst mit Bauträgern diskutiert werden. Er sieht an diesem Projekt nichts verwerfliches und Sozialromantik kann er auch nicht erkennen, da die ÖVP in Innsbruck genauso von leistbaren Wohnen spricht. Es handelt sich um eine ganz normale Sache, die wir den Bürgern schuldig sind. Von diesen damals abgelehnten Plänen sind fast alle Flächen wie Sozialmarkt und Notschlafstellen weggefallen und sollte sich ein Verein wie Evita dort einmieten, da sie hier barrierefreie Zugänge hätten, spricht nichts dagegen. Seine Partei unterstützt alle diese Vereine und ob sie die Miete wo anders bezahlen oder bei der Neuen Heimat, kann uns egal sein. Er würde es nicht mehr am Titel Haus der Vereine aufhängen, den übrig bleibt in seiner Vorstellung nur ein Konferenzraum, aber das wird in den Gremien beschlossen. Er kann es nicht bestimmen, aber möchte auch nicht so tun als käme ihm die Idee nicht gut vor. Hauptsächlich geht es darum sozialen Wohnbau in der Stadt zu ermöglichen und da kann man gerne dagegen sein, aber in Zeiten der Hochkonjunktur etwas an die eigene Gesellschaft zu verkaufen, da kann er keine wirtschaftliche Fehlentwicklung erkennen. Wir sind die Stadtwerke Kufstein und wir verkaufen an unsere Gesellschaft. Wir sind die Generalversammlung der Stadtwerke und wir geben es nicht aus der Hand. Sollte es wirklich so sein, wie GR Mag. Salzburger es uns heute über die Tageszeitung allen ausrichten ließ, dass die Stadt irgendein Infrastrukturprojekt braucht, dann bittet er Vorschläge auf den Tisch zu legen, welches Infrastrukturprojekt die Stadt Kufstein in der Hofgasse bauen sollte. Wenn der Gemeinderat der Meinung ist, hier soll irgendwas entstehen, können wir das machen. Die Stadtwerke sind nicht unsere Gegner, sondern unsere Gesellschaft. Er glaubt, dass hier viele Missverständnisse vorhanden sind.

GR Mag. Richard Salzburger ist der Meinung, dass ein Missverständnis darin liegt, dass sie bei leistbaren Wohnen unterschiedliche Auffassungen haben. Der Bürgermeister spricht bei sozialen Wohnbau von Mietwohnungen, was er nicht in diesem Ausmaß will. In den letzten zwanzig Jahren haben wir für eine Migration gesorgt, die nicht immer nur positive Auswirkungen hat und dadurch viel Flächen unwiederbringlich verbaut. Die Linie der ÖVP ist Schaffung von leistbarem Eigentum, man kann nicht mitten in der Stadt 5-Euro-Wohnungen bauen. Man kann als Stadt an einen Bauträger verkaufen und dann diesen Konferenzsaal oder auch Wohnungen in Anrechnung auf den Kaufpreis bekommen. Diese Wohnungen könnte die Stadt wiederum an Familien verkaufen. Über das könnte man sprechen, denn dann würde Eigentum für Familien geschaffen. Er glaubt, dass 5-Euro-Wohnungen nicht die Richtung ist, die die Stadt Kufstein oder der Gemeinderat will.

Der Bürgermeister teilt mit, dass man sich auf dieser Basis völlig trifft. Am liebsten wäre ihm, wenn die Neue Heimat und alle anderen würden massenhaft Eigentumswohnungen bauen, die man sich leisten kann. Wenn wir das durchsetzen, ist er sofort dabei.

StR Walter Thaler stellt fest, dass wir hier und heute den Verkauf der Liegenschaft an die Stadtwerke beschließen. Die Bebauung ist ein anderes Thema und nicht das von heute und darüber wird separat diskutiert und entschieden. Hier hat auch seine Partei ihre vorgefasste Meinung, ist aber zurzeit nicht spruchreif. Sie haben dem Budget zugestimmt, also werden sie auch heute zustimmen. Was in verärgert ist, dass er bereits heute Morgen in der Zeitung lesen musste, was am Abend beschlossen wird, das findet er nicht richtig.

Der Bürgermeister empfiehlt Herrn StR Thaler sich bei seinem Sitznachbarn zu bedanken, der nach Erhalt der Tagesordnung sofort eine Presseausendung veranlasst hat.

GR Mag. Richard Salzburger hält fest, dass es sich hier um eine Unterstellung handelt.

Der Bürgermeister erklärt, dass wenn, GR Mag. Richard Salzburger eine Presseausendung macht, was ihm auch zusteht und er dann von der Zeitung um eine Stellungnahme gebeten wird, dass er diese sehr wohl gibt. Er glaubt auch, dass die anderen Mandatäre es so machen würden.

StR Walter Thaler ist nicht dieser Meinung, denn er würde antworten, dass man den Beschluss am Abend abwarten sollte.

GR Harald Acherer teilt mit, dass wir bei leistbarem Eigentum auf keinem schlechten Weg sind. Die gemeinnützigen Wohnbauträger reden sich natürlich auf die hohen Grundpreise hinaus. Mittlerweile sind wir so auf dem Weg, dass die privaten Wohnbauträger sehr wohl wohnbaueingeförderte Wohnungen errichten können, indem man ihnen in Form von höherer Baumassendichte Angebote macht. Man kann natürlich niemanden dazu zwingen, aber bei prozentuell höherer Baumassendichte sind sehr viele Bauträger dazu bereit wohnbaueingeförderte Wohnungen zu bauen.

Der Bürgermeister findet es positiv, dass er hier Rückendeckung hat, da er bei jedem Gespräch mit den Wohnbauträgern sagt, dass Eigentumswohnungen dabei sein müssen, was allerdings keine Begeisterung auslöst. Wenn der ganze Gemeinderat der Meinung ist, es sollen mehr Eigentumswohnungen errichtet werden, stärkt das unsere Position als Stadt. Er freut sich wenn hier eine politische Gemeinsamkeit gefunden werden konnte.

Keine weiteren Wortmeldungen.

**Abstimmungsergebnis: 20:1 (21)**

(GR Mag. Richard Salzburger)

Zu Punkt 12) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, Bürgermeister Mag. Martin Krumschnabel, verliest den

B e r i c h t :

Mit dem Schreiben vom 30.11.2018 wurde die Information des Landes Tirols Abteilung Soziales über die Tagsatzkalkulation 2019 / Nachkalkulation 2017 „verkürzte Variante“ den Altenwohnheimen zugestellt.

Hierbei wurde mitgeteilt, dass die Erhöhung der Bezüge für Einrichtungen mit VB-Schema mit Geltungsbeginn 01.01.2019 mit einem Prozentsatz von 2,96 % festgesetzt wurde.

Hinsichtlich der Erhöhung der Sachkosten konnte mitgeteilt werden, dass für das Jahr 2019 der VPI für den Zeitraum November 2017 bis Oktober 2018 von durchschnittlich 2,02 % herangezogen wird.

Die Heimleitung hat die Heimgebührenkalkulation für das Jahr 2019 vorgenommen und dem Land Tirol am 21.12.2018 übermittelt.

Wie in den Jahren zuvor, wurden die Ansätze der Heimgebühren vom Land Tirol nach unten korrigiert. Das Erreichen der Budgetansätze sollte trotzdem bei einer Auslastung von mindestens 90 % möglich sein.

Um größere Gebührenabgänge aus den Heimgebühren 2019 zu vermeiden, sollte man den Gebührenvorschlag des Landes Tirols lt. Schreiben vom 22.01.2019 annehmen, und vom Stadt- und Gemeinderat beschließen lassen.

Vorschlag des Landes Tirols vom 22.01.2019:

Pflegestufe	Bezeichnung	Tarif 2019	Tarif 2018	Erhöhung in %
0	Wohnheim	€ 46,80	€ 45,60	2,6
1	Erhöhte Betreuung 1	€ 62,70	€ 61,50	2,0
2	Erhöhte Betreuung 2	€ 77,90	€ 75,90	2,6
3	Teilpflege 1	€ 97,10	€ 94,50	2,8
4	Teilpflege 2	€ 117,00	€ 113,90	2,7
5,6,7	Vollpflege	€ 135,80	€ 132,20	2,7

Nach Zustimmung der Stadtgemeinde als Trägerin werden die oa. Tagsätze von der do. Abteilung der Landesregierung zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt.

Beschlussantrag:

Der Bericht der Abt. VII über die Wohn- und Pflegeheimgebührenkalkulation wird zur Kenntnis genommen.

Über Antrag des Stadtrates vom 04.02.2019 werden vom Gemeinderat unter Hinweis auf das Schreiben des Landes Tirols vom 22.01.2019 folgende Tarife für die Wohn- und Pflegeheime Zell und Innpark ab 01.01.2019 beschlossen:

Wohnheimgebühren:

Einzelzimmer pro Tag	€	46,80
Doppelzimmer 1 Person pro Tag	€	67,92
Doppelzimmer 2 Personen pro Tag	€	36,53

Betreuungsgebühren im Bereich Wohnheim:

Betreuung 1 im Einzelzimmer (Pflegestufe 1) pro Tag	€	62,70
Betreuung 1 im Doppelzimmer 1 Person (Pflegestufe 1) pro Tag	€	85,15
Betreuung 1 im Doppelzimmer 2 Personen (Pflegestufe 1) pro Tag	€	52,30
Betreuung 2 im Einzelzimmer (Pflegestufe 2) pro Tag	€	77,90
Betreuung 2 im Doppelzimmer 1 Person (Pflegestufe 2) pro Tag	€	100,32
Betreuung 2 im Doppelzimmer 2 Personen (Pflegestufe 2) pro Tag	€	66,64

Pflegegebühren:

Teilpflegegebühr – Stufe 1 (Pflegestufe 3) pro Tag	€	106,81
Teilpflegegebühr – Stufe 2 (Pflegestufe 4) pro Tag	€	128,70
Vollpflegegebühr (Pflegestufen 5,6 und 7) pro Tag	€	149,38

Die Vorschreibung erfolgt monatlich im Vorhinein für 30 Tage pro Monat und 360 Tage pro Kalenderjahr (30/360). Bezüglich der Bettenfreihaltegebühr und des monatlichen Taschengeldes gelten die landeseinheitlichen Bestimmungen und Richtlinien.

Sofern es sich um umsatzsteuerpflichtige Gebühren handelt, verstehen sich diese Sätze inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Wortmeldungen von GR Mag. Richard Salzburger, GR Alexander Gfäller-Einsank und dem Vorsitzenden

GR Mag. Richard Salzburger teilt mit, dass er vernommen hat, dass die Getränkepreise in den Automaten und in der Cafeteria in den Wohnheimen um bis zu 60% gestiegen sind, was natürlich dazu führt, dass die Leute die von Hause aus wenig Geld haben, sich statt zwei oder drei Getränke nur mehr eines leisten können. Es klingt jetzt vielleicht lächerlich, ist aber trotzdem ist für viele die traurige Wahrheit. Es sind aber mit die Ärmsten und haben keine Lobby und er ist der Meinung, dass eine enorme Erhöhung nicht das geeignete Mittel ist sich zu sanieren. Wir haben bei sämtlichen Gebührenerhöhungen Landesvorgaben oder sie sind inflationär bedingt. Aber auch wenn der Grundpreis gering ist, kann eine exorbitante Steigerung für den Verbraucher nicht das richtige sein. Er ersucht hier um Überprüfung und um Bereitstellung von Mitteln um diese Erhöhung abzufedern.

GR Alexander Gfäller-Einsank möchte sich hier einhängen, denn ihm wurde zugetragen, dass auch die Hygieneartikel mittlerweile selbst zu bezahlen sind. Diese wurden vorher gestellt und nun müssen es die Heimbewohner selber bezahlen. Es gab einen Aushang an den Zimmertüren, dass die Möglichkeit besteht die Artikel im Heim zu kaufen.

Der Bürgermeister ist von diesen Erhöhungen nicht in Kenntnis gesetzt worden und wird selbstverständlich der Sache nachgehen.

Keine weiteren Wortmeldungen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)**

Zu Punkt 13) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, GR Reinhard Amort, verliest die Protokolle der Überprüfungsausschüsse Nr. 5 vom 22.11.2018, Nr. 6 vom 29.11.2018 und Nr. 7 vom 20.12.2019

(Beilage II, III und IV)

Keine Wortmeldungen

**Die Protokolle der Überprüfungsausschüsse werden vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen**

Zu Punkt 14) der Tagesordnung:

Keine sonstigen dringenden Tagesordnungspunkte

Zu Punkt 15) der Tagesordnung:

Es sind keine Anfragebeantwortungen offen.

Zu Punkt 16) der Tagesordnung:

GR Victoria Da Costa verliest den Antrag des OGF (Beilage V)

**Der Bürgermeister gratuliert**

GR Manfred Haslacher zum 58. Geburtstag am 10.01.2019

Der Vorsitzende schließt um 18.50 Uhr die 1. Gemeinderatssitzung.

Die Niederschrift der Sitzung umfasst 27 Seiten zuzüglich Anlagen.

Kufstein, am 15.02.2019

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:

A large, stylized handwritten signature in black ink, consisting of a large loop at the top and a sharp downward stroke.

Die Protokollprüfer:

Three handwritten signatures in blue ink, stacked vertically. The top signature is a large loop, the middle one is a more complex scribble, and the bottom one is a long, sweeping stroke.

